



# **WAHLORDNUNG VON BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN SCHWALM-EDER**

## **§1 WAHLRECHT**

Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder haben passives und aktives Wahlrecht.

## **§2 PERSONENWAHLEN**

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

(2) Vor der Wahl wird eine Zählkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.

(3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

(4) Ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet und aus diesem Grund nicht in die Berechnung des Quorums einbezogen.

## **§3 WAHLVERFAHREN MIT MEHREREN BEWERBER\*INNEN**

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber\*innen für ein Amt hat jede\*r Stimmberechtigte\*r nur eine Stimme. So kann für eine\*n einzelne\*n Bewerber\*in gestimmt werden, alle Bewerber\*innen insgesamt mit „Nein“ abgelehnt werden oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden.

(2) Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen (Quorum) erhalten hat. Sind nicht alle Plätze im ersten Wahlgang besetzt worden, kommt es zum zweiten Wahlgang.

(3) Im 2. Wahlgang dürfen nur diejenigen Kandidat\*innen antreten, die im 1. Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben, mindestens aber doppelt so viele Kandidat\*innen wie Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist hierbei die Reihenfolge der Ja-Stimmresultate aus dem 1. Wahlgang. Es dürfen nur Menschen kandidieren, die auch am 1. Wahlgang teilgenommen haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der

gültigen Stimmen erhält.

(4) Sollten auch im 2. Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden, kommt es zum dritten Wahlgang.

Im 3. Wahlgang dürfen doppelt so viele Kandidat\*innen antreten wie noch Plätze zu besetzen sind. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Ja-Stimmergebisse aus dem 2. Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den\*die Kandidat\*in, die im 3. Wahlgang erneut antreten darf.

Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält.

(5) Sollten auch nach dem dritten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt sein, wird das Verfahren neu eröffnet. Die Kandidat\*innen aus dem 3. Wahlgang sind abgelehnt und dürfen nicht mehr kandidieren.

(6) Sollte auch im zweiten Wahlverfahren kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erhalten, so bleibt die zu wählende Position offen.

#### §4 WAHLVERFAHREN MIT NUR EINER\*M BEWERBER\*IN

(1) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die\*der Bewerber\*in teilnehmen, die\*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

(3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein-Stimmen erhält.

(4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, bleibt die zu wählende Position offen.

#### §5 WAHLEN IN GLEICHE ÄMTER

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede\*r Stimmberechtigte\*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

(3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je nachdem, ob es mehr Bewerber\*innen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele Bewerber\*innen wie Ämter (§4).

(4) Quotierte Plätze und offene Plätze müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Bevor der Wahlgang der offenen Plätze eröffnet werden kann, müssen die Wahl, die Auszählung der Stimmen und die Verkündung des Ergebnisses für die quotierten Plätze erfolgt sein.

## §6 WAHL DES KREISVORSTANDS

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin (Frauen-Platz), Sprecher\*in (offener Platz), Schatzmeister\*in (offener Platz), zwei bzw. drei Beisitzerinnen (Frauen-Plätze), drei bzw. zwei Beisitzer\*innen (offene Plätze).

(2) Der Kreisvorstand wird auf einer Kreismitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Kreismitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Kreisvorstandes.

## §7 LISTENAUFSTELLUNGEN FÜR KOMMUNALWAHLEN

(1) Es wird eine quotierte Liste entsprechend der Satzung des Kreisverbands aufgestellt. Die ungeraden Plätze werden mit Frauen besetzt, die geraden Plätze sind offene Plätze. Die Liste endet, wenn nicht mehr ausreichend Bewerber\*innen für eine Quotierung in diesem Sinne zur Verfügung stehen. Ein Frauenvotum kann eine abweichende Regelung beschließen.

(2) Das Wahlverfahren für die einzelnen Plätze entspricht jeweils entweder dem in § 3 oder 4, je nachdem, ob es mehrere Bewerber\*innen (§ 3) oder nur eine\*n Bewerber\*in (§4) pro Platz gibt.

(3) Die Liste wird für die Plätze 1 bis 15 als Einzelwahl für jeden Listenplatz durchgeführt. Anschließend erfolgt die Wahl im Blockwahlverfahren. Die Versammlung kann hierzu eine abweichende Regelung beschließen.

(4) Jede\*r Bewerber\*in kann sich selbst und das eigene Programm vor dem ersten Wahlgang, bei dem sie\*er erstmals kandidiert, vorstellen. Die Redezeit hierfür wird auf 5 Minuten begrenzt. Nach Vorstellung aller Bewerber\*innen für einen Listenplatz haben die anwesenden Mitglieder die Möglichkeit, bis zu sechs Fragen zu stellen. Die Bewerber\*innen haben maximal 1 Minute pro Frage zur Beantwortung. Bewirbt sich ein\*e nicht gewählte Bewerber\*in für einen weiteren Listenplatz, erfolgt keine erneute Vorstellung.

Bewerber\*innen für die Liste müssen nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder sein, jedoch das passive Wahlrecht zur Kommunalwahl innehaben und nicht nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz von einem Mandat ausgeschlossen sein.

(5) Die Besetzung der Listenplätze ab Platz 16 erfolgt im Blockwahlverfahren für jeweils bis zu fünf Plätze. Dabei werden in der ersten Blockwahl die ungeraden Plätze 17, 19, 21 und 23 zunächst mit vier Frauen, danach in der zweiten Blockwahl die geraden Plätze 16, 18, 20, 22 und 24 als offene Plätze besetzt. Jede\*r Wahlberechtigte\*r kann so viele Bewerber\*innen wählen, wie Listenplätze vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber\*innen, die die meisten Stimmen erhalten und deren Namen auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel vermerkt sind. Die Reihenfolge der Listenplätze richtet sich dabei nach der Anzahl der auf die Bewerber\*innen jeweils entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese kein Ergebnis, wird gelost. Werden durch die Blockwahl nicht alle Plätze mit der erforderlichen Mehrheit besetzt, fließen die nicht besetzten Listenplätze in die folgende Blockwahl ein.

(6) 8. Weitere Blockwahlen mit bis zu jeweils 5 Plätzen schließen sich an, bis keine Bewerber\*innen mehr vorhanden sind, oder insgesamt 71 Kandidat\*innen bestimmt sind.

(7) Ist die Gesamtliste bestimmt, wird diese zur Abstimmung gestellt. Die Gesamtliste ist gewählt, wenn in geheimer Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Liste zustimmt. Stimmberechtigt sind hier nur jene Mitglieder, die auch zur jeweiligen Kommunalwahl im Schwalm-Eder-Kreis wahlberechtigt sind.